

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen**

##### **A. Problem und Ziel**

Ehen Minderjähriger werden zunehmend kritisch gesehen, weil eine zu frühe Eheschließung das Wohl der Minderjährigen und ihre Entwicklungschancen beeinträchtigen kann. In der Bundesrepublik Deutschland soll nach gegenwärtiger Rechtslage eine Ehe nicht vor Volljährigkeit eingegangen werden; das Familiengericht kann einen Minderjährigen, der das 16. Lebensjahr vollendet hat, jedoch vom Alterserfordernis befreien. Von dieser Möglichkeit wird immer seltener Gebrauch gemacht. International wird die Möglichkeit, die Ehe vor Volljährigkeit zu schließen, zunehmend eingeschränkt. Damit soll nicht zuletzt eine Ächtung von Kinderehen zum Ausdruck gebracht werden.

Hinzu kommt, dass in der jüngeren Vergangenheit vermehrt minderjährige bereits verheiratete Flüchtlinge in die Bundesrepublik Deutschland gekommen sind. Teilweise sind die Betroffenen unter 16 Jahre alt. Vor allem unter dem Gesichtspunkt des Kindeswohls und des Minderjährigenschutzes stellt sich die Frage, wie mit diesen Kinderehen umgegangen werden soll. Grundsätzlich gilt für die Beurteilung der materiellen Wirksamkeit einer Ehe (einschließlich der Ehemündigkeit) das Heimatrecht der Eheschließenden (Artikel 13 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche – EGBGB). Bei Eheschließungen von Flüchtlingen in Flüchtlingslagern kann gemäß Artikel 12 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vorrangig das Recht des Aufnahmestaats maßgeblich sein. Ausländisches Recht ist – wie in anderen Rechtsordnungen grundsätzlich auch – dann unanwendbar, wenn seine Anwendung im Einzelfall mit wesentlichen Grundsätzen des inländischen Rechts offensichtlich unvereinbar ist (Artikel 6 EGBGB). Diese Generalklausel wird in Bezug auf die hier angesprochenen Kinderehen uneinheitlich angewandt. Dies wird angesichts des Schutzbedürfnisses der Minderjährigen, die verheiratet in der Bundesrepublik Deutschland ankommen, zunehmend als unbefriedigend empfunden.

Ziel ist es daher, Rechtsklarheit zu schaffen und betroffene Minderjährige zu schützen.

##### **B. Lösung**

Mit dem Entwurf wird im Interesse des Kindeswohls das Ehemündigkeitsalter im deutschen Recht ausnahmslos auf 18 Jahre festgelegt. Eine unter Verstoß gegen

die Ehemündigkeitsbestimmungen geschlossene Ehe ist aufhebbar, wenn ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr bereits vollendet hatte. Die Aufhebung hat grundsätzlich immer zu erfolgen. Einer Ehe, bei der ein Ehegatte im Zeitpunkt der Eheschließung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wird die Wirksamkeit versagt. Diese Grundsätze gelten auch für nach ausländischem Recht wirksam geschlossene Minderjährigenehen. Zusätzlich wird ein Trauungsverbot für Minderjährige eingeführt und Nachteilen bei der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Position des Minderjährigen bei der Unwirksamkeit der Ehe und nach der Eheaufhebung entgegengewirkt.

### **C. Alternativen**

Keine.

### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Keine.

### **E. Erfüllungsaufwand**

#### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Keiner.

#### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Keiner.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Keine.

#### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Auf Bundesebene entsteht der Verwaltung kein Erfüllungsaufwand.

Künftig sind keine Eheschließungen Minderjähriger mehr möglich. Damit entfällt das gerichtliche Verfahren zur Befreiung von dem Erfordernis der Ehemündigkeit nach § 1303 Absatz 2 bis 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Durch den Wegfall dieses Verfahrens werden die Jugendämter, die bisher in diesen Verfahren beteiligt wurden, in geringem Umfang entlastet. Darüber hinaus werden durch klare Vorgaben für den Umgang mit im Ausland geschlossenen Ehen Minderjähriger die Einzelfallprüfungen der zuständigen Verwaltungsbehörden vereinfacht. Der Aufwand wird in Höhe von jährlich 21 255 Euro verringert.

Dem steht der neu hinzukommende Verwaltungsaufwand für die Vorbereitung und Antragstellung der Verfahren zur Aufhebung von im Ausland geschlossenen Ehen Minderjähriger in Höhe von jährlich 191 400 Euro gegenüber.

Welcher Verwaltungsaufwand infolge des neu eingeführten Trauungsverbots für Minderjährige entsteht, hängt davon ab, in welchem Umfang die Einhaltung des

Verbots von den zuständigen Behörden überwacht und gegebenenfalls sanktioniert wird. Der Aufwand ist daher nicht abschätzbar.

#### **F. Weitere Kosten**

Durch den Wegfall des gerichtlichen Verfahrens zur Befreiung von der Ehemündigkeit nach § 1303 Absatz 2 bis 4 BGB werden die Gerichte – aufgrund der geringen Fallzahl allerdings nur minimal – in Höhe von jährlich 17 430 Euro entlastet. Dieser Entlastung stehen die neu hinzukommenden Verfahren zur Aufhebung von im Ausland geschlossenen Ehen Minderjähriger gegenüber, die zumindest auf absehbare Zeit sowohl hinsichtlich der Fallzahl als auch des Aufwands einen größeren Umfang als die weggefallenen Befreiungsverfahren einnehmen werden. Die bei den Gerichten neu entstehenden weiteren Kosten sind nicht abschätzbar.

Auswirkungen auf die Wirtschaft, auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.



**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**  
**DIE BUNDESKANZLERIN**

Berlin, 17. Mai 2017

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages  
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel



**Anlage 1**

**Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleich lautend mit der Bundestagsdrucksache 18/12086.

**Anlage 2****Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG****Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Kinderehen (NKR-Nummer 4115, BMJV)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

**I. Zusammenfassung**

Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Wirtschaft	keine Auswirkungen
Verwaltung Länder Jährlicher Erfüllungsaufwand Belastung im Saldo:	170.000 Euro
Weitere Kosten	geringe Auswirkungen bei der Justiz
Evaluierung	Der Regelungsentwurf enthält eine gesetzliche Evaluierungsklausel. Hiernach sollen die Neuregelungen binnen drei Jahren nach Inkrafttreten auf ihre Auswirkungen untersucht werden.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.	

**II. Im Einzelnen**

Mit dem Regelungsvorhaben will das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) das deutsche Recht der Ehemündigkeit neu gestalten.

Nach gegenwärtiger Rechtslage

- darf eine Ehe nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahrs (Volljährigkeit) eingegangen werden, jedoch kann das Familiengericht ab Vollendung des 16. Lebensjahrs von dem Volljährigkeitserfordernis befreien,
- gilt für Ausländer das Ehemündigkeitsrecht des Herkunftsstaates, sofern es nicht im Einzelfall mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts unvereinbar ist.

Mit Inkrafttreten der Neuregelung soll

- das Volljährigkeitserfordernis ausnahmslos gelten und daher auch die Befreiungsmöglichkeit durch das Familiengericht nicht mehr bestehen,



- eine nach ausländischem Recht geschlossene Ehe
  - unwirksam sein, wenn ein Eheschließender noch nicht 16 Jahre alt war,
  - aufgehoben werden, wenn ein Beteiligter das 16., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatte,
- eine nicht vor dem Standesamt durch religiöse oder traditionelle Handlung vorgenommene Eheschließung (Vorausstrauung) verboten sein.

## II.1. Erfüllungsaufwand

### Bürgerinnen und Bürger/Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft.

### Verwaltung

Für die Jugendämter entsteht Vollzugsaufwand, den das BMJV gut nachvollziehbar auf jährlich rund 170.000 Euro geschätzt hat: mit dem Wegfall der Befreiungsmöglichkeit vom Volljährigkeitserfordernis werden Jugendämter von der Beteiligung an den entsprechenden familiengerichtlichen Verfahren entlastet (rund 20.000 Euro); andererseits ist mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand für die neu eingeführten Eheaufhebungsverfahren zu rechnen (rund 190.000 Euro).

## II.2. Weitere Kosten

Die Familiengerichte werden in geringem Umfang ent- bzw. belastet: Einerseits wird es künftig Verfahren zur Befreiung vom Volljährigkeitserfordernis nicht mehr geben; andererseits können Verfahren zur Aufhebung von Minderjährigenehen, die im Ausland geschlossen wurden, anfallen.

## II.3. Evaluierung

Der Regelungsentwurf enthält eine gesetzliche Evaluierungsklausel. Hiernach sollen die Neuregelungen binnen drei Jahren nach Inkrafttreten auf ihre Auswirkungen untersucht werden.

## III. Votum

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig  
Vorsitzender

Dr. Holtschneider  
Berichterstatter

### Anlage 3

#### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 957. Sitzung am 12. Mai 2017 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

##### Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB-E vorgesehene Härtefallregelung weiter gefasst werden muss, so dass nicht nur bei extremen Ausnahmefällen wie beispielsweise einer krankheitsbedingten Suizidgefahr von der Aufhebung der Ehe abgesehen werden kann, sondern weitere besondere soziale und psychologische Belange der betroffenen Minderjährigen sowie insgesamt das Wohl des Kindes ebenfalls Berücksichtigung finden können.

##### Begründung:

§ 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB-E sieht vor, dass von der Aufhebung einer Minderjährigenehe nur dann abgesehen werden kann, wenn diese aufgrund außergewöhnlicher Umstände eine so schwere Härte für den minderjährigen Ehegatten darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint. Die Begründung des Gesetzentwurfs nennt beispielhaft eine schwere und lebensbedrohliche Erkrankung oder eine krankheitsbedingte Suizidgefahr des minderjährigen Ehegatten. Eine außergewöhnliche Härte könne sich im Einzelfall auch daraus ergeben, dass die Aufhebung einer unter Beteiligung eines Unionsbürgers geschlossenen Ehe deren Freizügigkeitsrecht verletzen würde.

Die Aufhebungsvorschriften des deutschen Rechts sollen dabei ausweislich Artikel 13 Absatz 3 EGBGB-E auch für nach ausländischem Recht geschlossene Minderjährigenehen Anwendung finden. Insbesondere im Hinblick auf diese Ehen hält der Bundesrat aber eine so weitgehende Ermessensreduzierung aus Kindeswohlgesichtspunkten und Gründen der Einzelfallgerechtigkeit nicht für sachgerecht. Vielmehr besteht die Gefahr, dass eine verhältnismäßig starre Regelung den individuellen Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls insbesondere bei einem besonderen kulturellen Hintergrund der betroffenen Ehegatten nicht mehr gerecht wird und Kindeswohlbelange z. B. in Fällen, in denen kein großer Altersunterschied zwischen den Ehegatten besteht oder in denen durch die häufig traumatische Flucht eine enge Bindung eingegangen wurde und in denen beide Ehepartner die Ehe fortsetzen wollen und dem das Kindeswohl nicht entgegen steht, nicht ausreichend berücksichtigt werden können.

Der Bundesrat betont, dass vor dem Hintergrund der prioritären Pflicht zur Berücksichtigung des Kindeswohls pauschale Lösungen nicht in Betracht kommen, sondern nur eine einzelfallbezogene Prüfung des Wohls des oder der betroffenen Minderjährigen in einem familiengerichtlichen Verfahren Kindeswohlgesichtspunkten hinreichend Rechnung tragen kann.

**Anlage 4****Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

**Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 1315 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b BGB)**

Die Bundesregierung ist der Prüfbitte des Bundesrates nachgekommen.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung enthaltene Regelung ist das Ergebnis intensiver und umfassender Beratungen. Im Vordergrund der Härtefallregelung steht der Minderjährigenschutz. Zugleich gewährleistet die Vorschrift eine gewisse Flexibilität bei der Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles. Weder die Regelung selbst noch die Gesetzesbegründung enthalten eine abschließende Aufzählung der Härtefälle.

Eine Ausweitung der Härteklauseel gegebenenfalls bis hin zu einer allgemeinen Kindeswohlprüfung im Einzelfall stünde nicht im Einklang mit dem Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, Rechtsklarheit zu schaffen.

